

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBASG und das EGVG geändert werden;  
**ergänzende Stellungnahme**

**Datum:** 14. April 2005  
**Zahl:** -2V-BG-3546/40-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Havranek
Telefon:	05 0 536 – 30201
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
 Bundesministerium für Inneres**

**Herrengasse 7 – 9  
 1010 WIEN**

Ergänzend zur Stellungnahme vom 6. April 2005, Zl. -2V-BG-3546/32-2005, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden, wird vom Amt der Kärntner Landesregierung Folgendes mitgeteilt:

- Die Möglichkeit, die Schubhaft über sechs Monate hinaus zu verlängern ist unbedingt erforderlich, da es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen ist, dass innerhalb der obigen Frist die Identitätsfeststellung oder die Erlangung eines Heimreisezertifikats nicht möglich war. Zu Recht wird allerdings kritisiert, dass der UVS bei Überschreitung der 6-Monatsfrist und dann alle sechs Wochen die Rechtmäßigkeit der Anhaltung prüfen soll. Hier wären weiter bemessene Fristen (zB erste amtswegige Haftprüfung nach acht Monaten, dann alle sechs Wochen) durchaus ausreichend.
- Die in § 48 des Entwurfs zum FrPG angeführte Duldung eines rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Fremden ist aus rein pragmatischen Gründen nicht umgehbar. Die mit Bescheid ausgesprochene Duldung verleiht dem nicht abschiebbaren Fremden einen gewissen rechtlichen Mindeststatus ohne den er geradezu gezwungen ist, im Untergrund zu leben, mit allen nachteiligen Folgen (Kriminalität, Schwarzarbeit etc.).

- Definition des Begriffes „Besonders schweres Verbrechen“ vonnöten.
- Der Fall der Erteilung eines Aufenthaltsverbotes erst nach rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren würde bedeuten, dass der Asylwerber zwischenzeitlich untertauchen könnte. Besser wäre die Möglichkeit, schon früher ein Aufenthaltsverbot erteilen zu können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Havranek

FdRdA

*Stamp*